

Telefon: 233 - 92528
Telefax: 233 - 25241

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten
D-II-BA

Hybridsitzungen für die Bezirksausschüsse

Aufhebung der Rechtsgrundlage für die Sonderausschüsse

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschusssatzung)

Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse

BA-Antrag 20-26 / B 02283 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 11
Milbertshofen – Am Hart vom 28.04.2021 „BA Sitzungen via Ton-Bild-Übertragung ermöglichen“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03685 2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.06.2021
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Ergänzung zum Vortrag

Am 10.06.2021 (Az.: 25-VII-21) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (BayVerfGH) entschieden, dass Art. 120b Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) verfassungswidrig und damit nichtig ist. Die Bestimmung des Art. 120b Abs. 3 GO war erst durch Gesetz vom 09.03.2021 in die Gemeindeordnung aufgenommen worden. Sie regelte u.a., dass der Gemeinderat für die Zeiträume, in denen er keinen Ferienausschuss einsetzt, für die Dauer von bis zu drei Monaten, längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021, einen beschließenden Ausschuss einsetzen kann, der die Befugnisse eines Ferienausschusses nach Art. 32 Abs. 4 GO hat.

Mit der o.g. Entscheidung hat das Gericht festgestellt, dass Art. 120b Abs. 3 GO gegen den Grundsatz der Gleichheit der Wahl nach Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung verstößt. Denn Art. 120b Abs. 3 GO kann dazu führen, dass Gemeinderatsmitglieder, die dem beschließenden Ausschuss nach Art. 120b Abs. 3 GO nicht angehören, für bis zu 1/6 der Wahlzeit von jeglicher Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat ausgeschlossen werden (vgl. Rn. 42 der Entscheidung). Hinzu kommt, dass der Ausschuss nach Art. 120b Abs. 3 GO auch besonders gewichtige Angelegenheiten nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO beschließen darf, die ansonsten den beschließenden Ausschüssen entzogen sind und auch keinem Reklamationsrecht nach Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO unterliegt.

§ 22b der BA-Satzung zur Einrichtung sog. Sonderausschüsse beim Bezirksausschuss ist inhaltlich Art. 120b Abs. 3 GO nachgebildet, da der Sonderausschuss an die Stelle der Vollversammlung des BA tritt. Formal wurde § 22b BA-Satzung auf Grund von Art. 60 Abs. 5 GO erlassen.

Nach Auffassung der Rechtsabteilung dürfte das Argument der Verletzung der Wahlgleichheit auch hinsichtlich § 22b BA-Satzung durchgreifen, weil durch den Sonderausschuss beim BA in der Praxis einzelne BA-Mitglieder oder kleinere Gruppierungen über einen erheblichen Zeitraum von Beratung und Entscheidung im BA ausgeschlossen werden können. Dies gilt umso mehr, als schon vor Erlass von Art. 120b Abs. 3 GO § 22b BA-Satzung eingeführt war. Sonderausschüsse konnten erstmals im Mai 2020 gebildet werden und mit Unterbrechungen könnten diese bis Ende 2021 tätig sein.

Zudem ist auch in § 22b BA-Satzung ein Reklamationsrecht nicht vorgesehen, was der BayVGH hinsichtlich Art. 120b Abs. 3 GO beanstandet hatte.

Zur Meidung von Rechtsrisiken soll deshalb im Ergebnis § 22b BA-Satzung mit Wirkung vom 12.06.2021 aufgehoben werden. Anlage 1 dieser Beschlussvorlage wurde entsprechend neu gefasst. Die bis einschließlich 11.06.2021 gefassten Beschlüsse der Sonderausschüsse sind wirksam. Ab dem 12.06.2021 haben keine Sonderausschüsse mehr statt gefunden.

II. Antrag der Referentin

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Referentinnenantrag sind in Fettdruck dargestellt.

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschusssatzung) wird gemäß der **Neufassung mit Stand 15.06.2021 (Anlage 1 zu dieser Ergänzung)** beschlossen.

2. Es wird folgender § 9a in die BA-Geschäftsordnung neu eingefügt:

„§ 9a Hybridsitzungen

(1) Bezirksausschussmitglieder, mit Ausnahme der bzw. des BA- Vorsitzenden bzw. der jeweiligen vorsitzenden Person, können an Sitzungen des Bezirksausschusses und seiner (Unter-) ausschüsse durch Ton-Bild-Übertragung im Sinn des Art. 47a GO teilnehmen, soweit der Bezirksausschuss (Vollgremium) dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Bezirksausschussmitglieder beschließt.

(2) Während der Sitzung muss die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der im Sitzungssaal Anwesenden, der zugeschalteten Bezirksausschussmitglieder und bei öffentlichen Sitzungen der Saalöffentlichkeit durchgehend bestehen. Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete BA-Mitglieder ist auch bei Verlassen des Platzes untersagt. Der Ton kann abgeschaltet werden.

(3) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung einer Softwareplattform für die audio-visuelle Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Bezirksausschussmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Bezirksausschussmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(4) Die vorsitzende Person legt bei Sitzungsbeginn die Abstimmungsform der zuge-

geschalteten Bezirksausschussmitglieder fest. Insoweit muss sichergestellt sein, dass sowohl für die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder als auch für die anderen zugeschalteten Mitglieder und bei öffentlicher Sitzung für die Öffentlichkeit, das Abstimmungsverhalten jedes zugeschalteten Mitglieds mittels entsprechender Bildübertragung oder Namensnennung erkennbar ist. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(5) Wird zum 2. Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO), dann kann der Vorstand eine Zuschaltmöglichkeit ausschließen. Dies ist in der Ladung kenntlich zu machen.

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(7) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.“

3. Das IT-Referat wird beauftragt, eine technische Lösung (inklusive der technischen Ausstattung und des technischen Supports) für die Durchführung von Hybridsitzungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat zu erarbeiten und die dafür notwendigen Kosten darzustellen.

4. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02283 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 11 Milbertshofen – Am Hart vom 28.04.2021 ist satzungsgemäß erledigt.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An D-GL2** (*bei Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüssen*)
An
An
z. K.

Am